

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Was haben die Erben bei Steuerverfehlungen des Erblassers zu beachten?

Im Falle des Todes eines Erblassers haben die Erben dafür zu sorgen, daß Mittel zur Bezahlung der Steuerschulden zurückgehalten und diese Schulden bezahlt werden. Die Steuerschulden sind also aus dem Nachlaß zu entrichten. Eine besondere Verpflichtung ist Testamentsvollstreckern, Pflegern, Liquidatoren und denen, die eine Erbschaft im Besiße haben, ohne selbst Erben zu sein, auferlegt. Wenn sie nämlich erkennen, daß Erklärungen, die der Verstorbene zur Festsetzung oder Veranlagung von Steuern abgegeben hat, unrichtig oder unvollständig sind, oder daß der Erblasser pflichtwidrig unterlassen hat, Steuererklärungen abzugeben, so haben sie diese Feststellung dem Finanzamt binnen Monatsfrist anzuzeigen.

Während unter anderem somit Testamentsvollstrecker, um sich nicht selbst im Falle der Unterlassung persönlich nach § 117 RAO. haftpflichtig zu machen, verpflichtet sind, etwa von ihnen bei Prüfung des Nachlasses aufgedeckte Steuerhinterziehungen oder sonstige von dem Erblasser begangene Steuerzuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen, besteht bemerkenswerterweise eine solche **Anzeigespflicht nicht für die Erben**. Die Erben können auch nicht wegen der von dem Erblasser begangenen Verfehlungen gegen die Steuergesetze bestraft werden, denn Festsetzung einer Strafe kann nur gegen den erfolgen, der sich der Steuerhinterziehung selbst schuldig gemacht hat.

Nun kann der Fall aber auch so liegen, daß einer der Erben nicht nur von den Steuervergehen Kenntnis, sondern sie sogar vorsätzlich selbst mitbegangen hat. Gegen ihn als **Mittäter** kann natürlich eine Straffestsetzung erfolgen; einer solchen kann er sich aber entziehen, wenn er, bevor er angezeigt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, die unrichtigen Angaben bei der Steuerbehörde berichtigt. Ein an den Steuerhinterziehungen des Verstorbenen Beteiligter wird dann nach § 140 RAO. Straffreiheit genießen.

Das Finanzamt kann jede **Auskunft**, die ihm für die Feststellung des Erbschaftsteueranspruches von Bedeutung erscheint, auch von Personen, die nicht als Steuerpflichtige beteiligt sind, verlangen. Der Befragte kann die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Bejahung oder Verneinung ihm selbst oder einem nahen Angehörigen die Gefahr einer Strafverfolgung zuziehen würde. Die Auskunft auf Befragen zu geben, kann also von nahen Angehörigen abgelehnt werden. Ebenso steht Rechtsanwälten das Auskunftsverweigerungsrecht dann zu, wenn als Folge ihrer Beantwortung von Fragen ihre Auftraggeber der Gefahr einer Strafverfolgung ausgesetzt werden würden.

Die Unstimmigkeiten, die sich bei Steuerverfehlungen eines Erblassers zeigen, werden sich vor allem in der Weise ergeben können, daß **mehr Vermögen**, als der Steuerbehörde gegenüber angegeben, vorhanden ist.

Wenn dann die Erben in der Erbschaftsteuererklärung das hinterlassene Vermögen richtig angeben, so entsteht für sie nur die Verpflichtung, die hinterzogenen Steuerbeträge zuzüglich Zinsen nachzuzahlen. Liegt die Steuerhinterziehung weiter als zehn Jahre zurück, so ist für die über zehn Jahre hinausgehende Zeit Verjährung eingetreten, so daß hierfür keine Nachzahlungen verlangt werden können.

Steuersünder größeren Formats werden also immerhin auch wohl daran zu denken haben, daß ihre Erben sich dereinst mit der Wiedergutmachung der Steuerverfehlungen zu beschäftigen haben werden, wobei die Erben leicht in Versuchung geraten könnten, begangene Steuerhinterziehungen ihres Erblassers verheimlichen zu wollen.

### Einfluß des Konkurses auf die Behandlung des Gemeinschuldners bei der Einkommensteuer

Beim Konkurs tritt an die Stelle des Gemeinschuldners der Konkursverwalter. Aufgabe desselben ist es, Befriedigung aller Gläubiger des Gemeinschuldners für die **im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bestehenden Ansprüche** herbeizuführen, soweit das zu dem **gleichen Zeitpunkt vorhandene Vermögen** dies zuläßt. Alle Einkünfte, die innerhalb der Konkursmasse entstehen, gehen einkommensteuerrechtlich den Gemeinschuldner nichts an, denn der Konkursverwalter hat für alle der Konkursmasse gegenüber bestehenden Ansprüche und Verbindlichkeiten einzutreten. Entsteht eine Steuerpflicht aus der Verwaltung und Verwertung der Konkursmasse, so belastet ein solcher Steueranspruch lediglich die Konkursmasse.

Wer in Konkurs geht, für den ist damit einkommensteuerlich eine vollständig veränderte Situation geschaffen. Dieser Umstand kann besonders dann von Bedeutung sein, wenn der Schuldner noch die Verfügung über **konkursfreies Vermögen** oder Einkünfte aus konkursfreier Betätigung hat. Eine solche Betätigung liegt vor, wenn der in Konkurs Geratene im Auftrage des Verwalters, also als Angestellter, das Geschäft weiterführt. Einkommen aus konkursfreiem Vermögen kann ihm z. B. zufließen aus dem Vermögen der Ehefrau sowie der Kinder. Mit solchen Einkünften kann nun der Gemeinschuldner **nicht gewerbliche Verluste**, die sich in der Regel bei der Verwertung der Konkursmasse ergeben, bei der Einkommensteuer **ausgleichen**, andererseits kann er aber auch nicht für Buchgewinne einkommensteuerlich belastet werden, wenn Gegenstände seines Betriebsvermögens höher versilbert werden, als sie zu Buche standen.

Wird der Betrieb nach Beendigung oder Wiederaufhebung des Konkurses weitergeführt, so ist entsprechend dem Abschlußergebnis des Konkursverfahrens dies als Geschäftsvorfall in üblicher Weise in dem wieder aufgenommenen Betriebe zu buchen. (II 679)

## Verschiedenes

Die Deutsche Seewarte fordert zur Beteiligung an der **55. Chronometer-Wettbewerbprüfung und der Besprechung am 2. November 1931 auf**. 1. Zeitpunkt der Prüfung und der Einlieferung. Die 55. Wettbewerbprüfung für Chronometer wird vom November 1931 bis März 1932 in Abteilung IV der Deutschen Seewarte abgehalten werden. 2. Bedingungen für die Zulassung. Jedem im Gebiete des Deutschen Reiches ansässigen und selbständigen Uhrmacher steht es frei, Chronometer

„deutschen Ursprungs“ in beliebiger Anzahl zur Wettbewerbprüfung einzuliefern. (VI 1732)

**Bedingungen der Reichsbank für den Ankauf von Wechseln auf das Ausland**. In einem Schreiben an die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels macht das Reichsbankdirektorium darauf aufmerksam, daß der Verkauf von Auslandswchseln an die Reichsbank für entzogene Auslandskredite vielfach Ersatz bieten oder sie entbehrlich machen kann. Da im Interesse des